Hausordnung des „Stellwerk“ – Haus der Jugend

Immer wenn Menschen zusammenkommen, bedarf es bestimmter Regeln des Umgangs miteinander. Diese Hausordnung will allen Besucher*innen des „Stellwerk“ – Haus der Jugend einige verbindliche Verhaltensregeln an die Hand geben, um ein möglichst angenehmes Zusammensein im Haus zu gewährleisten.
Diese Hausordnung gilt für das Haus und die dazugehörigen Außenanlagen.

1. **Allgemeines:**
   - Das „Stellwerk“ – Haus der Jugend ist eine Einrichtung der Gemeinde Herrsching am Ammersee und dient der offenen Jugendarbeit.
   - Das „Stellwerk“ – Haus der Jugend ist Schon- und Schutzraum für deren Besucher*innen.
   - Das „Stellwerk“ – Haus der Jugend steht allen Jugendlichen von **12 bis 21 Jahren** offen – in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr.
   - Alle Besucher*innen sind unabhängig ihres Alters, Geschlechts sowie weiterer Merkmale gleichberechtigt.
   - Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Gesetze zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, von denen ein Abdruck der wichtigsten Bestimmungen im „Stellwerk“ - Haus der Jugend aushängt.
   - Parteipolitische Aktivitäten, kommerzielle Veranstaltungen Dritter oder kommerzielle Werbeveranstaltungen sind nicht erlaubt.
   - Erlaubt sind Veranstaltungen der kulturellen-, ökologischen- oder demokratischen Jugendbildung.
   - Glücksspiel und Spiele um Geldbeträge sind nicht erlaubt.
   - Gegenüber minderjährigen Besucher*innen besteht keine Aufsichtspflicht seitens des hauptamtlichen Personals der gemeindlichen Jugendarbeit.
   - Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der gemeindlichen Jugendarbeit üben für die Gemeinde Herrsching das Hausrecht aus.

2. **Öffnungszeiten:**

   Das „Stellwerk“ – Haus der Jugend ist an folgenden Tagen geöffnet:

Dienstag:	15 – 20 Uhr
Mittwoch:	15 – 20 Uhr
Donnerstag:	15 – 19 Uhr
Freitag:	14 – 20 Uhr

   Die aktuellen Öffnungszeiten sind sowohl auf unserer Internetseite www.stellwerk-herrsching.de angekündigt als auch an der Eingangstür für alle sichtbar angebracht. Änderungen sind vorbehalten und werden ebenso angekündigt.

3. **Benutzung der Räume im „Stellwerk“ – Haus der Jugend, sowie Haftung und Schäden:**
   - Jede*r Besucher*in ist für die Erhaltung der Räume und der gesamten Inneneinrichtung verantwortlich – die Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
   - Bei Beschädigungen des Hauses oder dessen Inventar hat die verursachende Person das unverzüglich einer*m der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu melden.

Hausordnung des „Stellwerk" – Haus der Jugend

- Bei Beschädigungen hat die verursachende Person die beschädigte Sache zu ersetzen. Die Wiedergutmachung kann in Ausnahmefällen auch in kontrollierten Arbeitseinsätzen erfolgen.
- Für entstandenen Müll und dessen Entsorgung in unseren Mülleimern sind die Besucher*innen selbst verantwortlich.
- Das Recht am eigenen Bild ist zu wahren. Foto-, Video- und Tonaufnahmen werden nur nach gegenseitigem Einverständnis angefertigt. Aufnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit werden angekündigt und entsprechend der Datenschutzgrundverordnung behandelt.
- Der Aufenthalt im „Stellwerk" – Haus der Jugend und die Benutzung der Einrichtungsgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.

4. Verhalten der Besucher*innen:
   - Peace and respect: wir legen großen Wert auf einen respektvollen Umgang miteinander und auf eine freundliche Atmosphäre, frei von Gewalt, Belästigungen und Beleidigungen.
   - Aus diesem Grund haben hier alle Besucher*innen die gleichen Rechte und Pflichten, ungeachtet ihrer Lebenssituation, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion sowie sonstiger Merkmale.
   - Wir dulden keine extremistischen, nationalistischen, antidemokratischen und rassistischen Äußerungen oder Aktionen, sowie keinerlei religiöse Intoleranz, Missionierung, sexistische Äußerungen oder Aktionen. Es lebe die Vielfalt!
   - Die Lautstärke der Musik ist so anzupassen, dass Gespräche miteinander ohne weiteres möglich sind. Besonders bei geöffneten Fenstern ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu stellen. Insbesondere beim Verlassen des Hauses sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft ist unnötiger Lärm zu vermeiden. Anzumeldende Veranstaltungen sind frühzeitig auch in der Nachbarschaft bekannt zu machen.

5. Jugendschutz - Alkoholkonsum und Rauchen:
   - Bier wird kontrolliert während der Öffnungszeiten ab 18 Uhr an Besucher*innen ausgeschenkt, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und dies entsprechend nachweisen können.
   - Der Konsum von Branntwein ist auch Besucher*innen über 18 Jahren generell verboten.
   - Das Mitbringen von Alkohol und Mischgetränken ist verboten.
   - Der Zutritt in alkoholisiertem Zustand kann untersagt werden.
   - Rauchen ist in den Räumen sowie auf dem Gelände des „Stellwerk" – Haus der Jugend generell nicht gestattet.

6. Drogen und Waffen:
   - Mitnahme, Konsum und Handel von Drogen und Rauschmitteln auf dem Gelände des „Stellwerk" – Haus der Jugend ist verboten.
   - Das Mitbringen oder Führen von Waffen aller Art ist untersagt.
   - Als Konsequenz für einen Verstoß drohen dauerhaftes Hausverbot sowie polizeiliche Anzeige.

Hausordnung des „Stellwerk“ – Haus der Jugend

7. Einhaltung der Hausordnung:
   - Jede*r Besucher*in erkennt mit Betreten des „Stellwerk“ – Haus der Jugend die Hausordnung an und verhält sich in ihrem Sinne.
   - Besucher*innen, die sich den geltenden Regelungen widersetzen, kann der Zutritt zeitweilig oder dauerhaft untersagt werden.
     Geltende Regelungen umfassen gesetzliche Bestimmungen, die Hausordnung sowie von der Gemeinde, dem Gemeinderat und dem Team der gemeindlichen Jugendarbeit beschlossene Regeln und Weisungen.
   - Ein Hausverbot gilt für das „Stellwerk“ – Haus der Jugend und dessen dazugehöriges Außengelände.

8. Haftungsausschluss:
   - Für mitgebrachte Kleidung, Wertgegenstände sowie für etwaige Beschädigungen fremden Eigentums wird seitens des Trägers (Gemeinde Herrsching am Ammersee) keine Haftung übernommen. Die Gemeinde haftet jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei Personen- und Sachschäden.

9. In Kraft treten:
   - Die Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, 31.07.2019

Christian Schiller, 1. Bürgermeister